



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Harz-Granit-Natursteinwerke GmbH
Neuenhammer 7
95709 Tröstau
Deutschland

**Neue
Kontakt-
daten!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Genehmigung der Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-g-372/90/202-"Schierke/Knaupsholz"

Antrag vom 05.07.2021 und Ergänzungen vom 22.09.2022

Ihr Zeichen:

21.11.2022

14-34231-III-A-g-372/90/202-21624/2022

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

Nr.: III-A-g-372/90/202

Feld "Schierke/Knaupsholz"

verliehen auf den Bodenschatz:

- Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen -

an die Firma

**Oettinger GmbH
Ochsenstraße 4
76227 Karlsruhe**

wird erteilt.

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Harz Granit-Natursteinwerke GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

I.

Begründung

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-g-372/90/202- "Schierke/Knaupsholz" wurde mit Datum vom 24.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen“ durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Staßfurt am 19.04.1991 bestätigt.

Nach Veräußerung durch die Treuhandanstalt und Umfirmierung ist die Harz-Granit-Natursteinwerke GmbH, Neuenhammer 7 in 95709 Tröstau (nachfolgend Veräußerin genannt) damit Rechtsinhaberin des vorgenannten Bergwerkseigentums.

Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 93.500,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß § 5 Unterlagen-Bergverordnung) und liegt im Landkreis Harz, in der Gemeinde Elbingerode (Harz).

Die Veräußerin hat mit der Oettinger GmbH, Ochsenstraße 4 in 76227 Karlsruhe (nachfolgend Erwerberin genannt) am 17.05.2021 einen notariellen Vertrag (UR.Nr.:1029/2021) über den Verkauf des Bergwerkseigentums geschlossen.

Da der notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat, beantragte der bevollmächtigte Notar Christoph von Edlinger, namens seiner Mandantin (der Veräußerin), beim LAGB die Genehmigung zur Veräußerung des o.g. Bergwerkseigentums.

Dem Antrag vom 05.07.2021 lag der zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossene Vertrag in beglaubigter Kopie bei. Die erforderlichen Unterlagen für die abschließende Bearbeitung des Antrages wurden mit Datum vom 22.09.2022 beim LAGB eingereicht.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und wurde um die Abgabe einer Stellungnahme zum eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Von dem Fachdezernat D 13 wurden keine Einwände gegen die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vorgebracht.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtenswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 05.07.2021 am 08.07.2021 im LAGB eingegangen. Da die zur Bearbeitung entscheidungsrelevanten Unterlagen erst am 22.09.2022 im LAGB eingereicht wurden, lag der Antrag erst am 22.09.2022 vollständig vor. Der Antrag wurde von dem Notar Herrn Christoph von Edlinger namens seiner Mandantin unterzeichnet.

Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- Ein Antragsschreiben vom 05.07.2021 des Notars Herrn Christoph von Edlinger
- eine Abschrift des zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossenen notariellen Vertrages vom 17.05.2021 (UR-Nr.:1029/2021) mit den entsprechenden Vollmachten
- die Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel mit Eingang vom 22.09.2022 in Form von Jahresabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 der Erwerberin sowie der Mutterfirma der Erwerberin
- eine Darstellung des Vorhabens der Erwerberin vom 22.09.2022

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: **III-A-g-372/90/202-“Schierke/Knaupsholz“** an die Erwerberin erteilt, da keine Versagensgründe vorliegen.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu erwarten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.

Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit der Erwerberin anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug HRB 703916 des Amtsgerichtes Mannheim wurde eingesehen. Andere Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB nicht bekannt.

Weiterhin ist gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen, d. h. dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen, unter anderem auch die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung sowie die Übernahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.

Als Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde ein Jahresabschluss der Erwerberin einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 eingereicht, sowie für das

Geschäftsjahr 2021 ein Jahresabschluss und entsprechender Bilanzbericht des Mutterunternehmens der Erwerberin, welcher von der Steuerberatungsgesellschaft HS Treuhand GmbH erstellt wurde.

Die Kosten für die Realisierung des Vorhabens wurden auf der Grundlage der Vorhabensbeschreibung geschätzt.

Die Vorhabensbeschreibung wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 mit der Bitte um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme vorgelegt.

In der Stellungnahme vom Fachdezernat D 13 wurde mitgeteilt, dass der Granittagebau derzeit über keinen zugelassenen HBP verfügt. Im Tagebau finden bereits seit 2005 keine bergbaulichen Arbeiten mehr statt. Die in der Vorhabensbeschreibung gemachten Angaben sind plausibel.

Die Erwerberin erklärte sich bereit in alle Rechte und Pflichten, die sich nach dem Bundesberggesetz ergeben, einzutreten (siehe §§ 5, 6 im notariellen Vertrag).

Es gibt keinen Anlass, an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erwerberin zur Durchführung zu zweifeln.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Kostenentscheidung

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Tarifstelle 1.13.

Die Kosten für das Verfahren trägt die Veräußerin, da sie Rechtsinhaberin und Antragstellerin ist. Antragstellerin ist die Harz-Granit Natursteinwerke GmbH und daher kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Die Berechtsamsurkunde (Bescheid, Urkunde sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, die das veräußerte Bergwerkseigentum betreffen, sind der Erwerberin zu übergeben.

Das Bergwerkseigentum geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Erwerberin über.

Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

Die beteiligten Fachdezernate im LAGB werden über die Entscheidung zur Genehmigung der Veräußerung informiert.

Für den geplanten Abbau ist ein Hauptbetriebsplan bei dem zuständigen Fachdezernat D 13 zu beantragen.

Die Änderungen im Berechtsamsbuch sowie in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 (4) BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rappsilber